

Vereinssatzung

Satzung des Vereins „fuenfsieben.“

§ 1 Name, Gründung, Sitz und Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „fuenfsieben.“ und ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Rechtsformzusatz „e.V“.

(2) Am 11.12.2019 wurde der Verein gegründet.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Der Sitz des Vereins ist in 57072 Siegen.

§ 2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur, insbesondere die Förderung von Musik- und Jugendkultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- Organisation und Veranstaltung von Konzerten, um jungen Künstlern eine Plattform zur Präsentation ihrer Kunst zu schaffen
- Durchführung von kulturellen Workshops und Bildungsveranstaltungen im Bereich der Musik- und Jugendkultur
- Bereitstellung von Proberäumen und technischer Ausrüstung für junge Künstler
- Vernetzung lokaler Kulturschaffender durch regelmäßige Treffen und gemeinsame Projekte
- Kooperation mit anderen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen, um auf unseren Veranstaltungen einen Rahmen für antifaschistische, antirassistische, emanzipatorische, feministische und antisexistische Bildung zu schaffen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein „fuenfsieben.“ mit Sitz in Siegen ist selbstlos tätig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.

(2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Aktive Mitglieder können natürliche Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen.

Aktive Mitglieder haben Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht.

(2) Fördermitglied kann jede juristische oder natürliche Person werden, die die Zielsetzung des Vereins finanziell oder in sonstiger Weise unterstützt. Die Fördermitgliedschaft begründet keine Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, insbesondere haben Fördermitglieder kein Stimm- oder Wahlrecht.

(3) Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Aus dem Antrag muss hervorgehen, ob die aktive oder passive Fördermitgliedschaft erworben werden soll.

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung und dem Bewerber steht gegen die Ablehnung kein Rechtsmittel zu.

Ein Austritt ist ohne Kündigungsfrist möglich und muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.

(4) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann bei vereinschädigendem Verhalten erfolgen und erfordert die 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder in der Mitgliederversammlung. Als vereinschädigendes Verhalten gelten insbesondere:

- Verstoß gegen die Grundsätze des Vereins, insbesondere gegen die in § 2 genannten Werte
- Schwerwiegende Verletzung der Mitgliedspflichten
- Schädigung des Ansehens des Vereins in der Öffentlichkeit
- Missbrauch von Vereinseigentum oder Vereinsgeldern

Vor einem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Die Stellungnahme muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung über das beabsichtigte Ausschlussverfahren schriftlich an den Vorstand erfolgen.

(5) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austritt, der nur schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres zulässig ist,
2. durch Streichung aus dem Mitgliedsverzeichnis mit Mehrheitsbeschluss des Vorstands, wenn ein Mitglied bis zum Ende des Geschäftsjahres mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung – sofern Adresse bekannt – diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat,
3. durch den Tod bei natürlichen Personen,
4. durch Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden einberufen.

(2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres statt.

(3) Die Einladung an die Mitglieder hat schriftlich mindestens vier Wochen im Voraus unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

(4) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende

Punkte enthalten:

1. Bericht des Vorstandes

2. Bericht des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Neuwahl des Vorstandes
5. Wahl des Kassenprüfers
6. Anträge
7. Verschiedenes

(5) Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.

(6) Über die Versammlung hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das der Leiter der Versammlung und der Schriftführer zu unterzeichnen haben. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll muss den Mitgliedern spätestens zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung zugänglich sein.

(7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist, vorbehaltlich § 6 (8) und (11) sowie § 9, die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(8) Von der Mitgliederversammlung kann mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder eine Satzungsänderung beschlossen werden.

Eine Satzungsänderung durch die Mitgliederversammlung kann nur beschlossen werden, wenn dazu mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung ein schriftlicher Antrag beim Vorsitzenden des Vereins eingereicht wurde. Dieser Antrag ist der Einladung zur Mitgliederversammlung beizufügen.

Auch eventuelle Anträge des Vorstandes zur Satzungsänderung müssen der Einladung beigelegt sein.

(9) Wahlgänge müssen auf Verlangen eines anwesenden Mitgliedes geheim erfolgen.

(10) Abwesende Mitglieder können nur durch eine vorliegende schriftliche Einverständniserklärung gewählt werden.

(11) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der anwesenden Mitglieder eine Person zum Ehrenvorsitzenden wählen.

(12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des 1. Vorsitzenden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder es von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder mit schriftlichem Antrag an den Vorsitzenden verlangt wird. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen Mitgliederversammlungen.

(13) Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung einreichen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

(14) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Vorstands auch virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Die Teilnahme an virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt. Der Vorstand entscheidet über die technischen Anforderungen und teilt diese mit der Einladung mit.

§ 7 Der Vorstand

(1) Dem Vorstand gehören an:

1. 1. Vorsitzende/r
2. 2. Vorsitzende/r
3. Kassierer/in

(2) Darüber hinaus können dem Vorstand angehören:

4. 1. und 2. Kassenprüfer
5. Ehrenvorsitzende/r
6. Schriftführer/in
7. Organisator/in für Beschallung

(3) Vorstand des Vereins im Sinne des BGB § 26 sind der 1. Vorsitzende, der 2.

Vorsitzende und der Kassierer. Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.

(4) Die Mitglieder des Vorstandes werden in jeder ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

Sollte auf der Mitgliederversammlung kein neuer Vorstand gewählt werden, so bleibt

der alte Vorstand bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

(5) Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder per E-Mail einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstands anwesend sind.

(6) Beschlüsse der Vorstandssitzung in allen Vereinsangelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

(7) Die Sitzungen des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Beschlüsse müssen den Mitgliedern spätestens 14 Tage nach der Sitzung zugänglich sein.

(8) Vorstandssitzungen können auch in virtueller oder hybrider Form durchgeführt werden. Die Teilnahme an virtuellen oder hybriden Vorstandssitzungen ist der Präsenzteilnahme gleichgestellt.

§ 8 Beiträge

Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben finanzielle Beiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 9 Auflösungsbestimmungen

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens 4/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins "fuenfsieben." an den Stadtjugendring Siegen e.V.. Diese haben das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung einzusetzen.

Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 10 Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am [DATUM] beschlossene Fassung der

Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.